



Brüssel, den 20. November 2014
(OR. en)

15723/14

ENER 466
ENV 913
CLIMA 103
POLGEN 166

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 9. Dezember 2014 Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 – Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates – Orientierungsaussprache

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat im Oktober eine Einigung über die Eckpunkte eines Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 erzielt (EUCO 169/14), der unter anderem die Senkung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energie und Energieeffizienz, einen voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkt und die Energiesicherheit einschließt.

Er ist ferner übereingekommen, "dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu entwickeln ist, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten ist."

Im Anschluss an die Kommissionsmitteilung vom Januar 2014 mit dem Titel "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030" führten die Minister auf einer informellen Tagung im Mai 2014 eine Aussprache über das neue Governance-System. Dieses Thema kam auch auf der Juni-Tagung des Rates (Energie) zur Sprache (vgl. Dok. 10299/14, Anlage I). Der Europäische Rat hat die wichtigsten Merkmale dieses Governance-Systems unter Nummer 6 seiner Schlussfolgerungen dargelegt¹.

2. Überprüfung des Governance-Systems

Das Governance System sollte einen **iterativen Prozess** zwischen Mitgliedstaaten und Kommission darstellen, der dazu beiträgt, die Einhaltung der auf dem Oktobergipfel des Europäischen Rates vereinbarten energiepolitischen Ziele durch die EU sicherzustellen, indem nationale Maßnahmen und EU-Maßnahmen miteinander kombiniert werden.

Das System sollte auf **zwei Hauptpfeilern** beruhen: Zum einen Planung der Energie- und Klimapolitik zwischen 2020 und 2030 im Hinblick darauf, die vereinbarten Ziele des für 2030 angesetzten Rahmens zu erreichen und dabei die Flexibilität der Mitgliedstaaten zu erhalten; zum anderen Überwachung der Fortschritte in den wichtigsten Bereichen der Energie- und Klimapolitik durch effiziente Berichterstattungssysteme und energiepolitische Schlüsselindikatoren.

¹ Dort heißt es (EUCO 169/14, Nummer. 6):

"Dieses Governance-System wird

6.1 sich auf die vorhandenen Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen. Gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche werden gestrafft und zusammengeführt;

6.2 die Rolle und die Rechte der Verbraucher stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem erhöhen;

6.3 die Koordinierung der nationalen Energiepolitiken erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten fördern."

Die Mitgliedstaaten sind nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften bereits verpflichtet, ihre **Energie- und Klimapolitik** zu planen; einige der Maßnahmen laufen 2020 aus, während andere darüber hinaus weiterverfolgt werden:

- Die Mitgliedstaaten legen jährlich Treibhausgasinventare und alle zwei Jahre Informationen zu ihren nationalen Politiken und Maßnahmen sowie entsprechende Projektionen vor. Die Klimapolitik und Klimaschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten müssen bis März 2015, 2017 und 2019 ausgearbeitet sein.
- Die Mitgliedstaaten haben 2014 nationale Aktionspläne für die Energieeffizienz mit einem Zeithorizont bis 2020 vorgelegt, die alle drei Jahre aktualisiert werden müssen.
- Die Mitgliedstaaten haben 2010 ihre nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien in Bezug auf die 2020-Ziele vorgelegt.

Was die **Überwachung der Fortschritte** anbelangt, so umfassen diese Planungsprozesse auch Überprüfungen und Berichterstattungsmechanismen, mit deren Hilfe die Kommission die Verwirklichung der verschiedenen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen verfolgt.

Diese vorhandenen Planungsmechanismen sollten bis 2020 unverändert bestehen bleiben. Allerdings sollten im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates **gesonderte Planungsbereiche** für den Zeitraum 2020 bis 2030 **gestrafft** und zusammengeführt werden.

Aus den Anfang des Jahres geführten Beratungen der Energieminister ergab sich, dass die **nationalen Pläne** der Mitgliedstaaten auf alle drei gemeinsamen Ziele (Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit) der Energiepolitik der EU ausgerichtet sein sollten, wobei der Schwerpunkt auf Bereiche mit einer klaren europäischen Dimension gelegt werden sollte.

- Die nationalen Pläne sollten ein **klares Konzept enthalten, wie die nationalen Ziele** insbesondere für Treibhausgasemissionen im Nicht-EHS-Sektor, für erneuerbare Energien und Energieeinsparungen im **Zeitraum zwischen 2020 und 2030 erreicht werden können.**

- Was die vom Europäischen Rat im Oktober genannten wichtigsten Merkmale dieses neuen Governance-Systems anbelangt, so lässt sich Folgendes feststellen: Der Rat hat bekräftigt, dass den **Verbrauchern** eine zentrale Rolle im Energiebinnenmarkt zukommt². Die Verbraucher sind in der Tat insofern eine wichtige treibende Kraft für ein reibungsloses Funktionieren des Energiemarktes und die Erreichung des Ziels der Verringerung der CO₂-Emissionen des Energiesystems, als sie auf Preissignale reagieren, ihr Recht, auf transparenten Märkten das beste Angebot auszuwählen, wahrnehmen und für sich das jeweils geeignete Energiesparverhalten bestimmen.
- Der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft erfordert mehr **Investitionen**, die überwiegend aus dem Privatsektor kommen müssen. Daher ist es unerlässlich, dass sowohl auf EU-Ebene wie auch auf nationaler Ebene ein stabiler und sicherer Rechtsrahmen für Privatinvestoren besteht. Der dem flexiblen Ansatz für die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens durch die Mitgliedstaaten muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der erforderlichen Investitionssicherheit und dem legitimen Recht der Mitgliedstaaten, auf veränderte Bedingungen zu reagieren, gewahrt werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem von der Kommission vorgeschlagenen iterativen Prozess zur Bewertung und eventuellen Überarbeitung der nationalen Pläne von Bedeutung.
- Die Kommission hat in ihrer Mitteilung verschiedene Bereiche vorgeschlagen, für die **energiepolitische Schlüsselindikatoren** festgelegt werden sollten, die dann bei der Überwachung der Klima-/Energiepolitiken heranzuziehen sind. Sie können sich insbesondere auf Folgendes beziehen: Energiepreisgefälle zwischen der EU und wichtigen Handelspartnern, Diversifizierung der Energieeinfuhren und Anteil heimischer Energiequellen, Bereitstellung von intelligenten Netzen und Verbindungsleitungen, Kopplung der Energiemärkte innerhalb der EU, Wettbewerb und Marktkonzentration auf den nationalen Energiemärkten, technologische Innovationen.
- Die Bedeutung der **regionalen Zusammenarbeit** zwischen den Mitgliedstaaten zur Förderung der Marktintegration und zur Gewährleistung einer größeren Energieversorgungssicherheit ist erkannt worden. Der regionalen Zusammenarbeit kann auch eine wichtige Rolle zufallen bei der Festlegung und Durchführung der nationalen Pläne mit dem Ziel, die Kosteneffizienz bei der Erfüllung gemeinsamer klima- und energiepolitischer Ziele zu verbessern.

² Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2014 zur Mitteilung der Kommission "Ein funktionierender Energiebinnenmarkt".

Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz vor, die Orientierungsaussprache anhand der folgenden Fragen zu strukturieren:

- *Halten Sie die von der Kommission vorgeschlagenen energiepolitischen Schlüsselindikatoren angesichts des vom Europäischen Rat vorgegebenen Ziels, die Rolle der Verbraucher zu stärken und die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren zu erhöhen, für geeignet oder schlagen die Energieminister im Interesse einer wirksameren und nutzbringenderen Überwachungstätigkeit weitere Indikatoren vor?*
- *Inwiefern halten die Energieminister – angesichts der Vorgaben des Europäischen Rat zum neuen Governance-Systems des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 – dieses System für geeignet, die Koordinierung der nationalen Politiken zu erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern?*

Die Delegationen im Rat werden wie gewöhnlich gebeten, sich auf ihre Kernaussagen zu beschränken, und sollten daher ausführlichere Stellungnahmen vor der Ratstagung schriftlich vorlegen.